



Beitrags- ordnung

Gemeindesportverband Lotte

Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 – Beschlüsse	3
§ 2 – Beitragsfestlegungen	3
B. Mitgliedsbeiträge	4
§ 3 – Mitgliedsbeiträge	4
§ 4 – Einzug der Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 – Gebühren	5
§ 6 – Umlagen	5
§ 7 – Bearbeitungsgebühr und Mahnung	5
C. Mitgliedschaften	6
§ 8 – Arten der Mitgliedschaften	6
§ 9 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	6
D. Sonstige Bestimmungen.....	6
§ 10 – Datenschutz.....	6
E. Schlussbestimmungen	6
§ 11 – Inkrafttreten und Änderungen der Beitragsordnung	6

Präambel

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Gemeindesportverbands Lotte. Sie regelt gemäß § 11 der Satzung des Vereins die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen.
- (2) Die Paragraphen der Satzung können durch die Beitragsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Beschlüsse

- (1) Der Vorstand des Vereins beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren für besondere Leistungen und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 – Beitragsfestlegungen

Der Mitgliedsbeitrag soll die Verwaltungs- und Grundkosten des Vereins und der Sportjugend decken.

B. Mitgliedsbeiträge

§ 3 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes fördernde, ordentliche und außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge gemäß § 11 der Satzung des Gemeindesportverbandes Lotte verpflichtet.
- (2) Mit Beschluss des Vorstands vom 12. Januar 2015 betragen die Beiträge für fördernde Mitglieder rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 pro Person mindestens 10,00 Euro pro Jahr.
- (3) Mit Beschluss des Vorstands vom 12. Januar 2015 betragen die Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder rückwirkend ab dem 1. Januar 2015:
 1. Für Vereine bis 100 Mitglieder: 15,00 Euro pro Jahr,
 2. für Vereine mit 101 bis 350 Mitgliedern: 25,00 Euro pro Jahr,
 3. für Vereine mit 351 bis 700 Mitgliedern: 50,00 Euro pro Jahr,
 4. für Vereine mit 701 bis 1.050 Mitgliedern: 75,00 Euro pro Jahr,
 5. für Vereine über 1.051 Mitglieder: 100,00 Euro pro Jahr.
- (4) Zur Grundlage der Gesamtberechnung pro Mitgliedsverein wird die jährliche Meldung an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zugrunde gelegt. Die Mitgliederzahlen sind dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. wie bislang jeweils bis zum 28. Februar jedes Jahres zu melden. Ist die Mitgliedermeldung nicht eingegangen, so wird für die Beitragsberechnung eine geschätzte, mindestens um ein Viertel erhöhte Mitgliederzahl des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Schätzung ist zulasten des Mitglieds endgültig und wird durch später eingegangene Meldungen nur nach oben korrigiert.
- (5) Alle Mitglieder müssen die zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge notwendigen Angaben machen. Dies sind: Name, Anschrift und Bankverbindung. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (6) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 1. Mitgliedsbeitrag,
 2. Umlagen, soweit diese satzungsgemäß erhoben werden,
 3. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, soweit diese satzungsgemäß erhoben werden.

§ 4 – Einzug der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe der vereinseigenen Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz (intern vergebene Mitgliedsnummer) zum 1. Januar jedes Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.

§ 5 – Gebühren

Über die Erhebung und Höhe von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 – Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen aufzustocken, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden.
- (2) Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig, aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

§ 7 – Bearbeitungsgebühr und Mahnung

- (1) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro durch das Mitglied zu tragen.
- (2) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Die Kosten, die bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge entstehen (z. B. durch Änderung der Bankverbindung ohne entsprechende Benachrichtigung an den Verein, durch Gebühren für Rückbelastungen, für zusätzliche Rechnungsschreibung, Porto, Verwaltungskosten usw.) werden dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

C. Mitgliedschaften

§ 8 – Arten der Mitgliedschaften

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung gehören dem Gemeindefportverband Lotte

1. fördernde Mitglieder,
2. ordentliche Mitglieder,
3. außerordentliche Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident(inn)en

an.

§ 9 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vereinseintritt ist nur nach den Regelungen gemäß § 8 der Satzung möglich. Es bedarf folglich eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung).
- (2) Der Vereinsaustritt ist nur nach den Regelungen gemäß § 9 der Satzung möglich. Es bedarf folglich einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 10 – Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert. Der Datenschutz wird dabei beachtet.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 – Inkrafttreten und Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vorstands vom 12. Januar 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beitragsordnung jederzeit zu ändern. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung können nur vom Vorstand beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.